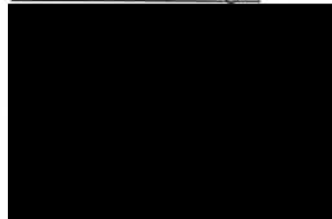

**Entscheidung Nr. 11732a (V) vom 05.01.2015
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 30.01.2015**

Von Amts wegen auf Anregung von:



Verfahrensbeteiligte:



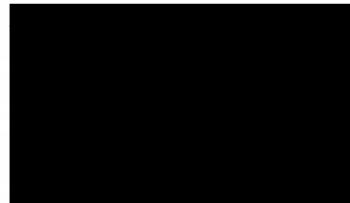
Az. SV 0216 B-VWB-Nr. 6358/2014

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf die am 01.10.2014 eingegangene Indizierungsanregung am 05.01.2015
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:



einstimmig beschlossen:

Die DVD
„Man Hantingu“ („Man
Hunting“),
Albatros Film, c/o New Select Co.
Ltd., Tokyo / Japan

wird in Teil A der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Die DVD „Man Hantingu“ („Man Hunting“) wird von der Firma Albatros Film, c/o New Select Co. Ltd, Tokyo/Japan, vertrieben. Bei der japanischen Filmproduktion aus dem Jahr 2010 handelt es sich um den ersten Teil einer bislang dreiteiligen Filmreihe, die mit den Filmen „Man Hantingu: Ridenpushon“ („Man Hunting: Redemption“, 2011) und „Man Hantingu: Rizarekushon“ („Man Hunting: Resurrection“, 2012) fortgesetzt wurde. Der dritte Teil der Reihe („Man Hantingu: Rizarekushon“) wurde mit Entscheidung vom 06.09.2013, bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 30.09.2013, in Listenteil B der Liste für jugendgefährdende Medien eingetragen und mit Beschluss des Amtsgerichts Fulda vom 02.04.2014 bundesweit beschlagnahmt.

Die DVD enthält die japanische Sprachausgabe. Regie führt Yasushi Koshizaka. Darsteller sind unter anderem Toru Amamiya, Tomohiko Isomura und Yo Kamiyoshihara. Die Laufzeit beträgt laut 66:03 Minuten inklusive Abspann (Coverangabe 67 Min.).

Die Handlung des vorliegenden Films kann wie folgt zusammengefasst werden:

Eingangs sieht man eine Frau in einem Krankenhaus liegen. Zwei Männer streiten sich. In der nächsten Szene wird auf die Frau geblendet, die sich nun auf einer Straße befindet und eine Schuluniform trägt. Einer der beiden Männer aus dem Krankenhaus folgt der Frau.

An „Tag 1“ sieht man die Frau in Schuluniform gefangen in einem Raum liegen. Ein maskierter Mann mit einer Armbrust betritt den Raum. Die Frau schreit verzweifelt. Der Maskierte schießt mit der Armbrust auf die Frau und verletzt diese im Gesicht. Die Frau befindet sich in der darauf folgenden Szene auf der Flucht in einem Wald, wird aber von dem Maskierten verfolgt und mit einem Pfeil angeschossen. Der Maskierte verbindet danach den Arm der Frau.

In der Sequenz „Tag 2“ wird die erneut in einem Wald fliehende Frau wiederum von dem Maskierten eingeholt. Sie stürzt, verliert dabei einen Schuh und kann davonlaufen. Dabei durchbohrt sie ihren Fuß mit einem Ast. Ihr gelingt es, den Ast aus dem Fuß ziehen und erneut zu fliehen, hinterlässt dabei aber eine Blutspur. Obwohl der Maskierte aufgrund der Blutspur die Verfolgung aufnehmen kann, gelingt es der Frau zunächst, sich zu verstecken. Nach Einbruch der Dunkelheit wird sie aber von dem Maskierten gefunden und durch einen Messerschnitt an der Handinnenfläche verletzt.

Derweil fährt ein Mann, der auf der Suche nach der vermissten Frau ist, sein Auto in einem Waldweg fest.

An „Tag 3“ ist die Frau wieder gefangen. Der verletzte Fuß ist verbunden. In der nächsten Szene befindet sich die Frau wieder auf der Flucht durch den Wald, wiederum verfolgt von dem mit der Armbrust bewaffneten Maskierten. Der Frau gelingt die Flucht auf eine Straße, wo sie von einem Auto angefahren wird. Der Fahrer und die Beifahrerin kümmern sich um die zunächst bewusstlose Frau und legen sie in das Auto. Wegen eines defekten Reifens können die Personen den Ort jedoch nicht verlassen. In der Nacht findet der Maskierte das Auto und tötet die Beifahrerin durch einen Schuss mit einem Pfeil in den Kopf. Er schießt einen Pfeil in den Rücken des Fahrers und durchschneidet ihm anschließend die Kehle.

In der Sequenz „Tag 4“ ist die Frau wieder auf der Flucht und wird von dem Maskierten an einem Fluss gestellt. Dabei kann die Frau ihm zunächst die Armbrust entwenden. Der Maskierte tritt und schlägt auf die Frau ein, es entwickelt sich ein Handgemenge, in deren Verlauf

der Maskierte offenbar kurz das Bewusstsein verliert. Die Frau kann mit der Armbrust fliehen. Im Wald trifft sie auf den Mann, der sie seit mehreren Tagen sucht. Die beiden werden auf ihrer gemeinsamen Flucht wieder von dem Maskierten aufgefunden, der sich auch wieder in den Besitz der Armbrust bringen konnte. Der Maskierte schießt dem Mann einen Pfeil in den Rücken, schlägt die Frau und schlitzt ihr die Bluse mit einem Messer auf. Dennoch gelingt der Frau zunächst wieder die Flucht.

In der nächsten Szene sieht man den Helfer der Frau mit den Armen an zwei Baumästen gefesselt. Die Frau tritt in eine Fußfalle und wird von dem Maskierten aufgegriffen.

Schließlich findet sich die Frau an einen Baum gefesselt wieder. Die zwei Männer aus der Eingangssequenz liegen mit durch Ketten gefesselten Füßen auf dem Boden. Die geladene Armbrust ist mit einer Vorrichtung, die mit einer Zeitschaltuhr versehen ist, auf die Frau gerichtet. Die beiden gefesselten Männer haben jeweils eine Narbe im Bauchbereich. Es sind Messer in ihrer Reichweite platziert. Es kommt zum Kampf. Der Sieger sticht auf sein Opfer vielfach ein. Es sind Blut und Gedärme im Bauchbereich zu sehen. Aus dem Bauchbereich des Opfers zieht der obsiegende Mann den Schlüssel für seine Kette, kann sich befreien und die Armbrust kurz vor Ende des Countdowns umwerfen.

Der Mann fasst die immer noch am Baum gefesselte Frau u.a. unter dem Rock und an den Brüsten an. Dabei wird er von dem Maskierten niedergestochen. Blut fließt aus seinem Mund. Der Maskierte tritt mehrfach auf ihn ein. Der Maskierte fügt der gefesselten Frau einen langen Schnitt über der Brust zu, es ist zu sehen, wie das Blut aus der Wunde fließt. Dann beginnt der Maskierte, wie in einem Rausch auf die Frau einzustechen und zu –schlagen. Von hinten sieht man, wie große Mengen Blut zwischen den Beinen der Frau herunter auf den Boden spritzen. Mit einer Großaufnahme eines Auges der – wohl sterbenden – Frau endet der Film.

Die DVD enthält neben dem Hauptfilm als Bonusmaterial ein Interview mit der Hauptdarstellerin, den zum Film zugehörigen Trailer sowie Trailer zu vier anderen, internationalen Filmen.

Der Film wurde der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) nicht zur Erteilung einer Alterskennzeichnung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 29.09.2014 regt das Hauptzollamt Gießen, Zollamt Bad Hersfeld, die Indizierung der DVD wegen des Verdachts der Gewaltverherrlichung an.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, benachrichtigt. Sie hat sich hierzu nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD „Man Hantingu“ („Man Hunting“), Albatros Film, Tokyo/Japan, war wie angeregt in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht; 3. Auflage; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Zu Gewalttätigkeit anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen „Verrohung“ gleichsam auf die „innere“ Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die „äußere“ Verhaltensweise von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Inangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Mediale Gewaltdarstellungen wirken nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle u.a. dann verrohend, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert. Unter einer detaillierten Darstellung von Gewalt und Gewaltfolgen im o.g. Sinne sind insbesondere Mediengeschehen zu verstehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare). Unter Umständen kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte in-

haltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Die Voraussetzungen der verrohenden Wirkung erachtet das 3er-Gremium als erfüllt.

Der Film enthält zahlreiche drastischste und darüber hinaus realistische Gewaltszenen, in denen Verletzungs- und Tötungshandlungen ausführlich und detailliert dargestellt werden. Die Gewaltdarstellungen prägen das Geschehen des Films, sie sind aufgrund der nur sehr rudimentär gegebenen Rahmenhandlung als selbstzweckhaft einzustufen. Die kaum vorhandene Rahmenhandlung dient alleine dazu, immer neue Verletzungshandlungen an der in dem Film verfolgten Frau und anderen Opfern vorzuführen.

Das Gremium verweist diesbezüglich auf die folgenden Szenen:

- Der Maskierte schneidet der Frau in die Hand, man sieht das Blut fließen (22. Min.).
- Der Kopf der Beifahrerin wird mit einem Pfeil durchbohrt, was in Nahaufnahme zu sehen ist. Blut spritzt auf das Gesicht der Frau (32. Min.).
- Maskierter schneidet dem Fahrer die Kehle durch, Blut fließt (32. Min.).
- Der Maskierte tritt mehrfach auf die Frau ein (34. Min.).
- Der Maskierte tritt mehrfach mit dem Knie in das Gesicht der Frau (40. Min.).
- Einer der gefesselten Männer sticht mehrfach auf das andere Opfer ein. Es sind Blut und Gedärme zu sehen. Der Mann zieht den Schlüssel aus dem Bauchraum des Opfers (52. Min.).
- Mann wird von dem Maskierten niedergestochen, Blut fließt aus seinem Mund (57. Min.).
- Der Maskierte setzt einen Schnitt über der Brust der Frau. Blut fließt (60. Min.).
- Maskierter sticht wie von Sinnen auf die Frau ein, aus der Rückansicht zu sehen, es spritzt Blut zwischen den Beinen der Frau in Richtung Boden (62. Min.).

Die Art und Weise, in der im Film durchgehend die Jagd auf und die Verletzung sowie die Tötung von Menschen beschrieben werden, ist nach Ansicht des Gremiums in besonders hohem Maß geeignet, bei Jugendlichen eine Abstumpfung gegenüber Gewalttaten sowie eine Herabsetzung ihrer Mitleidsfähigkeit zu verursachen. Der Film besteht aus einer einzigen Hetzjagd auf die Hauptdarstellerin, die auf ihrer Flucht immer wieder von dem maskierten Mann aufgegriffen wird und sich immer weiter steigenden Grausamkeiten ausgesetzt sieht. Verletzungs- und Tötungshandlungen werden im Detail gezeigt. Das Blut fließt in den genannten Szenen zum Teil in Strömen, insbesondere im Rahmen der gezeigten Tötungsszenen. Dies geschieht, ohne die letztlich rudimentäre Rahmenhandlung voranzubringen. Der Film besteht aus einer Aneinanderreihung von Gewalttätigkeiten. Die in dem Film gezeigten Grausamkeiten tragen dazu bei, dass sadistischen und/oder voyeuristischen Neigungen unter dem Deckmantel eines zur Unterhaltung bestimmten Mediums Vorschub geleistet wird. Als besonders drastisch sind die Tötung des gefesselten Opfers durch den anderen gefesselten Mann sowie die Schlussequenz anzusehen, in der der maskierte Mann den Schnitt über der Brust seines Opfers setzt, wie von Sinnen auf die Frau einsticht und aus der Rückansicht das fließende Blut gezeigt wird.

Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann auf Grund der in den Bildern zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als sei das Schmerzzufügen eine akzeptierte Verhaltensweise. Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde anderer und das Gebot zur Toleranz sowie den gewaltfreien Umgang miteinander zu vermitteln. Der Inhalt des Films ist daher als in hohem Maße jugendgefährdend einzustufen.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, Az.: 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, in denen Gewalthandlungen, wie hier verschiedenste Mord- und Metzelszenen, selbstzweckhaft und in epischer Breite dargestellt werden, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Der Film fällt grundsätzlich in den Schutzbereich der Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG. Denn nach ständiger Rechtsprechung (BVerfGE 30, 173; BVerfGE 67, 213; BVerfGE 83, 130) ist Kunst das Ergebnis freier, schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Auch die Wahl eines jugendgefährdenden Inhalts sowie dessen Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart ist von der Kunstfreiheit gedeckt. Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 1991, 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Durch die genannte Entscheidung ist der Bundesprüfstelle aufgegeben, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen den kollidierenden Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Das Gremium konnte insgesamt keinen die Belange des Jugendschutzes überwiegenden Kunstgrad feststellen. Der Film ist als Low-Budget-Produktion zu erkennen, die mit einfachsten Mitteln erstellt wurde. Die Darstellung von Gewalt bleibt gegenüber der rudimentären Rahmenhandlung absolut im Vordergrund und gleitet in vielen Szenen ins Selbstzweckhafte ab. Angesichts der zahlreichen detaillierten, blutigen und brutalen Gewaltsequenzen, die, wie oben dargelegt, einzig dem Zweck dienen, ein voyeuristisches Interesse beim Zuschauer zu wecken, hat das 3er-Gremium daher dem Jugendschutz den Vorrang vor der Kunstfreiheit eingeräumt.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG liegt nicht vor. Der Grad der von den Darstellungen ausgehenden Jugendgefährdung ist in keinem Fall als gering, sondern vielmehr als hoch anzusehen. Auch geht das Gremium aufgrund heutiger technischer Vervielfältigungsmöglichkeiten nicht von einer nur geringen Verbreitung der DVD aus.

Der Inhalt des Films ist jugendgefährdend. Das 3er-Gremium hat sich zudem intensiv mit der strafrechtlichen Qualität der Inhalte des verfahrensgegenständlichen Mediums auseinandergesetzt, d.h. ob zusätzlich zu einer Jugendgefährdung auch eine Gewaltverherrlichung im Sinne § 131 StGB gegeben ist. Das Gremium sieht die Darstellungen des Films zwar im Grenzbe-
reich zur Gewaltverherrlichung, die Schwelle zur Verwirklichung des Tatbestands des § 131 StGB aber noch nicht als überschritten an.

Die DVD war deshalb gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in **Teil A** der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24

Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

